

Ingenieur-Geometer Schweiz, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
Rahel Müller, Vorsteherin

Per Mail an: egba@bj.admin.ch

Bern, 8. Mai 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung

Das EJPD hat mit dem Schreiben vom 30. Januar 2019 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) eröffnet. Das Vernehmlassungsverfahren läuft bis am 8. Mai 2019.

Patentierte Ingenieur-Geometerinnen und Geometer sind ein wichtiger und unerlässlicher Leistungserbringer im Rahmen der Verurkundung von Liegenschaftsgeschäften. Als Direktbetroffene wurden diese nicht zur Vernehmlassung eingeladen. Wir erlauben uns, trotzdem eine Stellungnahme einzureichen.

Der Verband Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) kurz vorgestellt:

- Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern – wahr.
- Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.

Um was geht es konkret:

Nach geltendem Recht muss das Original der öffentlichen Urkunde – das schriftlich abgefasste Ergebnis des durchgeführten Hauptverfahrens (in der Terminologie vieler Kantone auch «Urschrift» genannt) – als Papierdokument erstellt werden. Vorgeschlagen wird, den konsequenten Schritt zur vollständigen elektronischen öffentlichen Beurkundung zu vollziehen. Nach Ablauf einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Übergangsfrist, soll künftig das Original der öffentlichen Urkunde elektronisch entstehen. Selbstverständlich bleibt die Option der Erstellung von «Papierausfertigungen» bestehen. Der Bundesrat soll

ferner die Ausnahmefälle, insbesondere für bestimmte Geschäftsfälle und Personengruppen sowie beim Vorliegen technischer Störungen, regeln.

Das Verfahren zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen soll in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden. Die bestehende systematische Einordnung in die Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat in der Vergangenheit zu berechtigter Kritik geführt und soll nun bereinigt werden.

Grundsätzlich ist die Stossrichtung dieses neuen Gesetzes zu begrüßen und zu unterstützen.

Im Entwurf dieses Gesetzes ist in Art. 1 folgende Formulierung gemacht:

Art. 1 Gegenstand und anwendbares Recht

1 Dieses Gesetz regelt im Bereich des Privatrechts die **notarielle Erstellung** von:

- a. elektronischen öffentlichen Urkunden;
- b. elektronischen Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften;
- c. beglaubigten Papiausdrucken elektronischer Dokumente.

2 Überdies sind die Artikel 6 und 7 auf die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden durch die Zivilstandsbehörden sowie auf die Erstellung elektronischer amtlicher Auszüge, Bestätigungen und Bescheinigungen aus dem Zivilstandsregister, dem Grundbuch und dem Handelsregister anwendbar.

3 Soweit das Bundesrecht keine Regelungen enthält, ist das kantonale Recht anwendbar.

Für die IGS stellt sich die folgende zentrale Frage:

Sind Mutationsurkunden und Auszüge aus dem Vermessungswerk (Auszug aus dem Plan für das Grundbuch) Urkunden, auf welche dieses neue geplante Gesetz anwendbar ist?

Falls Mutationsurkunden und Auszüge als öffentliche Urkunden im „engeren“ Sinne gelten, sind in der Vorlage entsprechende Präzisierungen / Ergänzungen vorzunehmen.

Falls diese als öffentliche Urkunden im weiteren Sinne gelten, ist zu prüfen, ob dies im Sinne des Gesetzes korrekt ist. Andernfalls sind Schritte zu unternehmen, um dies zu ändern. Diese sind entweder als Urkunden im engeren Sinne zu deklarieren oder mindestens im Erläuternden Bericht aufzuführen und zu vermerken, dass die Verordnung dazu weiteres regelt.

Die obigen Fragen lassen vermuten, dass die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer als Betroffene vergessen gingen.

Weiter rufen wir in Erinnerung, dass sich im 2016 die IGS mit demselben Anliegen bereits zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) geäußert hat. Die Stellungnahme dazu findet sich in der Beilage zu diesem Schreiben.

Wir schätzen es sehr, wenn unsere Anregungen mitberücksichtigt werden und sind gespannt auf Ihre Antworten betreffend Mutationsurkunden/Grundbuchplanauszüge.

Freundliche Grüsse

Ingenieur-Geometer Schweiz



Thomas Frick
Präsident



Peter Dütschler
Verantwortlicher Politik